

# **Beitragsordnung**

in der Fassung der Mitgliederversammlung  
vom 12.11.2019

## **§ 1 Grundlage**

Mitglieder des Kleiner Prinz e. V. leisten gemäß § 6 Abs. 1 der Vereinssatzung Beiträge und Pflichtstunden, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

## **§ 2 Beitragshöhe<sup>1</sup>**

- (1) Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13. November 2017 23,00 €. Besuchen mehrere Kinder die Tageseinrichtung ist nach § 4 Abs. 1 der Vereinssatzung nur ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Zusätzlich ist ein Verpflegungsgeld i.H.v. 85,00 € pro Kind zu entrichten und ein Trägerkostenanteil von 20,50 €. Für Geschwisterkinder reduziert sich der Trägerkostenanteil auf 10,25 €. Auf Antrag reduziert sich für Elternteile, die für das Verpflegungsgeld eine Unterstützung nach den Grundsätzen des Programms „Bildung und Teilhabe“ erhalten, das zu zahlende Verpflegungsgeld entsprechend der Höhe der Förderung.
- (2) Für Fördermitglieder beträgt der Mindestbeitrag 3,00 € monatlich. Darüber hinaus kann jedes Fördermitglied die Höhe seines Beitrags frei bestimmen.
- (3) Ehrenmitglieder (§ 4 Abs. 5 der Vereinssatzung) sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 3 Beitragsfälligkeit**

Die monatlichen Beträge von zusammen 128,50 € (1 Kind), 223,75 € (2 Kinder) bzw. 319,00 € (3 Kinder) sind jeweils bis zum ersten Kalendertag eines Monats in einer Summe zu entrichten. Maßnahmen bei Zahlungsverzug sind in § 6 Abs. 2 der Vereinssatzung geregelt.

## **§ 4 Zahlungsweise**

Die Beiträge, Gebühren und Umlagen werden jeweils vorschüssig zum Monatsanfang im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Die Einziehung erfolgt unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE31KKP00000394686 und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer).

Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages / der Gebühren/ der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

Eine mögliche andere Zahlungsweise ist mit dem Vorstand abzustimmen.

## **§ 5 Steuerliche Abzugsfähigkeit**

Der Mitgliedsbeitrag ist gemäß § 10 b EStG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG steuerlich abzugsfähig.

---

<sup>1</sup> Vgl. Anlage zur Berechnung des Beitrages am Ende der Beitragsordnung

## **§ 6 Pflichtstunden**

(1) Nach § 4 Abs. 5 der Vereinssatzung hat jedes Mitglied die Pflicht, sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen. Jedes aktive Vereinsmitglied hat nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 7. Oktober 2009 16 Arbeitsstunden im Wirtschaftsjahr ( d.h. dem Kindergartenjahr vom 1. August des laufenden bis zum 31. Juli des Folgejahres) abzuleisten. Bei zwei oder mehr pro Vereinsmitglied angemeldeten Kindern erhöht sich der jährliche Pflichtstundenanteil um 3 Stunden pro weiteres Kind.

Diese können erfüllt werden z.B. durch

- Gartenarbeiten
- Wahrnehmung von Schneeräum- und Streupflichten
- Handwerkliche oder hauswirtschaftliche Arbeiten für die Tageseinrichtung

Mitgliederversammlungen, Elternabende und Vorstandssitzungen zählen nicht als abgeleitete Pflichtstunden. Auf Antrag kann der Vorstand in begründeten Einzelfällen die Reduzierung der Pflichtstunden genehmigen (Härtefallregelung).

- (2) Die Arbeitsstunden können nach Absprache mit und Einwilligung durch den Vorstand auch durch eine Ersatzkraft erbracht werden.
- (3) Die Dokumentation der abgearbeiteten Pflichtstunden erfolgt durch den Vorstand oder durch die pädagogische Leitung. Die Meldung der abgeleiteten Pflichtstunden hat durch das Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss der Arbeit zu erfolgen. Bis zum Ende des Wirtschaftsjahres nicht geleistete Pflichtstunden sind dem Verein mit einem Stundensatz von 30,75 € zu vergüten.

Auf eine Dokumentation der abgearbeiteten Pflichtstunden durch den Vorstand wird für die Amtszeit verzichtet.

- (4) Bei unterjährigem Beginn oder unterjähriger Beendigung der Mitgliedschaft reduziert sich die Pflichtstundenanzahl um ein Zwölftel pro Monat ohne Mitgliedschaft. Zu Zeitpunkt des Austritts etwaig zuviel geleistete Pflichtstunden werden nicht vergütet.

## **§ 7 Erstattung des Verpflegungsgeldes bei betriebsbedingter Schließung**

- (1) Die Kindertagesstätte hält eine jährliche Schließungszeit von maximal fünf Wochen im Kindergartenjahr ein. Für diese Zeit wird auf Antrag der auf die Lebensmittel entfallende Teil des Verpflegungsgeldes erstattet. Die Rückzahlung bezieht sich ausschließlich auf betriebsbedingte Schließungszeiten. Für krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten ist eine Erstattung nicht möglich.
- (2) Der Antrag auf Rückzahlung muss jeweils für das Ende Juli abgelaufene Kindergartenjahr bis Ende des Monats August des gleichen Kalenderjahres schriftlich gestellt werden.
- (3) Für das gesamte Wirtschaftsjahr beträgt das erstattungsfähige Verpflegungsgeld 30,00 €. Dieser Betrag reduziert sich bei unterjährigem Beginn oder unterjähriger Beendigung des Betreuungsvertrages entsprechend.
- (4) Unterbleibt ein form- und fristgerechter Erstattungsantrag, erhält der Rückzahlungsberechtigte eine Zuwendungsbescheinigung über diesen Betrag.

- (5) Sollten unvorhersehbare Gründe eine zeitweise Schließung der Einrichtung notwendig machen, so wird auch für diese Schließungszeit das Verpflegungsgeld erstattet.
- (6) In keinem Fall erstattungsfähig dagegen ist der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie der Trägerkostenanteil.

### § 8 Schlussbestimmungen

- (1) Die Beitragsordnung in der Fassung der Mitgliederversammlung vom 12.11.2019 tritt mit Wirkung zum 01.12.2019 in Kraft.
- (2) Abweichend von § 7 Abs. 2 der Beitragsordnung in der Fassung der Mitgliederversammlung vom 05.11.2018 kann für das Kalenderjahr 2018 ein Antrag auf Beitragserstattung bis Ende August des Folgejahres gestellt werden.

### Anlage:

#### Berechnung des monatlichen Mitgliedsbeitrages gem. § 2 der Beitragsordnung

Mitgliedsbeitrag für 1 Kind		Mitgliedsbeitrag für 2 Kinder	
Mitgliedsbeitrag Verein	23,00 €	Mitgliedsbeitrag Verein	23,00 €
Verpflegungsgeld	85,00 €	Verpflegungsgeld	170,00 €
Trägerkostenanteil	20,50 €	Trägerkostenanteil	30,75 €
<b>Summe:</b>	<b>128,50 €</b>	<b>Summe:</b>	<b>223,75 €</b>

Mitgliedsbeitrag für 3 Kinder	
Mitgliedsbeitrag Verein	23,00 €
Verpflegungsgeld	255,00 €
Trägerkostenanteil	41,00 €
<b>Summe:</b>	<b>319,00 €</b>